

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

### **Stadt Kirchheim unter Teck Ökologische Verbesserung des Sonnensees mit naturnaher Umgestaltung des Westerbachs Az.: 421-661.13-00035326**

#### **Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Kirchheim plant die ökologische Verbesserung des Sonnensees mit naturnaher Umgestaltung des Westerbachs“, hierbei soll ein neuer Verlauf des Westerbachs oberstrom des Sonnensees geschaffen werden. Weiterhin wird der Sonnensee entschlammt und durch neu angelegte Fachwasserzonen aufgewertet.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten

Schutzkriterien zu erwarten sind, da die dort genannten Gebiete oder Schutzgüter entweder nicht vorhanden oder vom Ort der Maßnahme weit entfernt sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

### **Erste Stufe**

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete

Keine Betroffenheit

#### 2.3.3 Nationalparke, Naturparke

Keine Betroffenheit

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände

Keine Betroffenheit. Geschützte Grünbestände sind nicht bekannt.

#### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

#### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Es liegen direkte Betroffenheiten der geschützten Biotope „Teich nördlich Kirchheim-Schafhof“ (Biotopnummer 173221160111) und „Naturnahe Abschnitte des Westerbachs“ (Biotopnummer 173221161568) vor. Der Baumbestand bleibt vollständig erhalten, die vorhandenen Gebüsche werden teilweise auf den Stock gesetzt. Der Westerbach wird naturnaher gestaltet und es werden Strukturen für Amphibien geschaffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung beider Biotope ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Keine Betroffenheit.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Kirchheim unter Teck gehört laut Regionalplan zum Verdichtungsraum Stuttgart. Die Stadt ist als zentraler Ort festgelegt und liegt am Ende einer regionalen Entwicklungssachse. Da es sich um keine direkte Ortsrandlage handelt, ist keine städtebauliche Entwicklung auf den Flächen zu erwarten. Daher ist nicht von einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVPG auszugehen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  
Keine Betroffenheit.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass in der ersten Stufe eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten festgestellt wurde, sodass eine Prüfung nach der zweiten Stufe zu erfolgen hat.

## **Zweite Stufe**

Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### 1. Merkmale der Vorhaben

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Der Sonnensee soll entschlammt und stellenweise durch gewässerbauliche Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Dieses Vorhaben umfasst eine Fläche von knapp 2.600 qm.

Circa 40 m vor Einlauf in den Sonnensee soll der Westerbach umgeleitet und naturnaher gestaltet werden. Der Altarm soll erhalten bleiben. Geplant ist zudem der Einbau eines neuen Mönchs zum erleichterten Ablassen in der Zukunft.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Im Zusammenhang des Vorhabens sind derzeit keine weiteren gleichartigen Wirkfaktoren bekannt bzw. noch nicht relevant.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die geplanten Maßnahmen (Umgestaltung Westerbach inklusive Mündungsbereich, Entschlammung Sonnensee inklusive Bodenauftrag) kommen durch die naturnahe Ausführung den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima und Luft sowie den im Planbereich lebenden Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insgesamt zugute. Auch das Landschaftsbild wird aufgewertet.

#### 1.4 Abfallerzeugung:

Anlage- und betriebsbedingt fallen durch das Vorhaben keine Abfälle an. Anfallendes Abbruchmaterial muss ordnungsgemäß zwischengelagert und entsorgt werden. Anfallendes Aushubmaterial muss bei Möglichkeit wieder eingebracht werden und bei Belastung entsorgt werden.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen nur während der Bauphase Beeinträchtigungen. Diese beschränken sich jedoch bauzeitlich nur auf das engere Umfeld des Vorhabens. Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen, sondern Verbesserungen, zu erwarten. Während der Bauphase ist eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie von Böden durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

#### 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit  
Risiken für die menschliche Gesundheit können für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
2. Standort der Vorhaben
- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets  
Durch die Auftragung des abgetragenen Schlamms kommt es zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Diese werden weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt.  
Der Sonnensee ist aktuell als Anglersee genutzt. Ein Wiederbesatz mit Fischen würde der aktuellen Nutzung entsprechen, ist aufgrund des auslaufenden Pachtvertrages jedoch noch nicht sicher.  
Es handelt sich mittelfristig um eine Verbesserung des Istzustands.
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen  
Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gehölzschonzeit hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten. Das Schutzgut Arten und Biotope erfährt durch das Vorhaben nach Umsetzung der Maßnahme eine Verbesserung bzw. Aufwertung.  
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar.  
Nach Beendigung der Bauarbeiten ist zum aktuellen Zeitpunkt mit einer Verbesserung, bei Wiederbesatz mit Fischen zumindest keine erhebliche Verschlechterung, der Qualitätskriterien zu rechnen.
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen  
**Boden/Fläche:** Der geradlinig laufende Bach soll in ein neues gewundenes Bett verlegt werden und der Sonnensee soll entschlammt werden. Dabei soll der anfallende, überschüssige Boden/Schlammaushub extern, auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden, landwirtschaftlichen Fläche, im Rahmen einer Bodenverbesserung, aufgebracht werden. Die Arbeiten sind entsprechend dem Bodenschutzkonzept auszuführen.  
**Wasser:** Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einer ökologischen Verbesserung der Bestandssituation von Oberflächengewässer.  
**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Schall- und Luftschadstoffemissionen während der Bauphase. Durch Vorbelastung des Umfelds und temporärer Dauer jedoch nicht relevant bzw. erheblich.  
**Klima, Luft:** Mit der Renaturierung und der Gestaltung von uferbegleitenden Hochstaudenfluren entstehen positive Effekte.  
**Landschaftsbild:** Auf das Landschaftsbild sind keine Auswirkungen bzw. leichte Verbesserungen zu erwarten.
- 3.2 Grenzüberschreitender Charakter  
Das Vorhaben verfügt aufgrund des geringen Wirkraums über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen.
- 3.3 Schwere und Komplexität  
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.

- 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen  
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  
Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase für die Dauer von wenigen Monaten auf. Langfristig sind für alle Schutzgüter positive, jedenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen  
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.
- 3.7 Verminderungsmöglichkeiten  
Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die in der Vorprüfung oder oben genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 05.05.2026